

# Street Credibility

S hat ihr Jurastudium während der COVID-19 Pandemie begonnen. Um einen Ausgleich zu den stundenlangen Videokonferenzen zu bekommen, perfektioniert S ihr ohnehin schon vorhandenes Talent im Rap. Bei S kommt alles aus einer Hand: Die Beats kreiert sie mit einer eigens dafür beschafften Software selbst; die Texte entstehen häufig improvisiert, bevor sie sie aufschreibt und daran feilt. Die Ergebnisse schickt sie an Agentinnen, doch so richtig will sich der Durchbruch noch nicht einstellen.

Daher fasst S den Entschluss, einige ihrer Songs mit Videos zu hinterlegen und selbst auf den einschlägigen Plattformen im Internet zu verbreiten. Für die Ästhetik des Videos will sie auf die in ihrem Genre üblichen Formen zurückgreifen. Dazu gehört auch, zum Ausdruck zu bringen, dass man sich mindestens in einem legalen Graubereich bewegt. Einige Vertreterinnen ihres Genres inszenieren sich gar als „Gangsterin“, d.h. Mitglied einer kriminellen Vereinigung bzw. mindestens mit dem Gesetz im Konflikt stehend. So sind Auseinandersetzungen mit der Polizei, Festnahmen oder Durchsuchungen etc. ein wiederkehrendes Motiv.

Allerdings kann sich S keine teure Videoproduktion leisten, auch für Polizeiuniformen aus dem Kostümlverleih für einige ihrer Freundinnen als Komparsinnen reicht das Geld nicht. So bleibt S nach ihrer Einschätzung nur die Möglichkeit, eine echte Polizeikontrolle zu verwenden. Diese hält sie ohnehin für geeigneter, für ein gutes Video verwendbar zu sein, da ein tatsächlicher Konflikt mit den Ordnungshüterinnen gut für ihre „Street Credibility“ sei.

Bei nächster Gelegenheit bewegt sich S mit einigen ihrer Freundinnen ordnungswidrig ohne die vorgeschriebene Atemmaske im öffentlichen Raum. Als Polizistin P darauf aufmerksam wird, beschließt diese, die Gruppe zur Einhaltung der geltenden Beschränkungen anzuhalten. Weil S ihrer Anweisung auch nach zweifacher Aufforderung nicht Folge leistet, beschließt P, die Personalien der S festzustellen, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen sie einzuleiten. Die ganze Szene wird von S heimlich mit dem Smartphone gefilmt, ohne dass P oder deren Kolleginnen dies bemerken.

In den folgenden Tagen produziert S das geplante Video und veröffentlicht es im Internet. Dort geht es zwar nicht „viral“, wird jedoch in nicht unbeträchtlichem Umfang abgerufen. In dem Video ist auch P zu sehen (aber nicht zu hören), wie sie die Personalien der S feststellt. In der verwackelten und lediglich mit der Smartphone-Kamera aufgenommenen Szene ist auch zu sehen, wie P der S mit erhobenem Zeigefinger eine Anweisung erteilt.

Zufällig begegnet S kurz darauf wieder der P. S, die nun ordnungsgemäß ihre Maske trägt, fragt P, ob sie denn schon ihr Video gesehen habe. P weiß nicht, worum es geht und verneint. Am Abend sucht sie, neugierig geworden, dennoch nach dem Video. Trotz der Qualität des Videos erkennt P sich unter der Atemmaske und der Polizeimütze, die zusammen fast das gesamte Gesicht verdecken, wieder.

Verärgert stellt sie Strafantrag gegen S. Denn sie, P, habe der S die Aufnahme nicht gestattet. Sie habe das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wer wann und in welchem Zusammenhang Videos von ihr aufnehme. Gleiches treffe auf die Veröffentlichung zu.

Tatsächlich klagt die Staatsanwaltschaft die S an. Richterin am Amtsgericht R, die die Sache auf den Tisch bekommt, will das „corpus delicti“ in Augenschein nehmen und übersieht dabei, dass die Lautsprecher des PC in ihrem Dienstzimmer auf maximale Lautstärke eingestellt sind. Durch die fast im ganzen Flur geöffneten Türen verbreitet sich kurz darauf der Song von S im Amtsgericht. Unter den von den im Gericht eher ungewöhnlichen Klängen angelockten Kolleginnen der R entbrennt daraufhin eine Diskussion über das Machwerk der S. Über den („vielleicht zum Glück!“ wie eine der Richterinnen anmerkt) teils nur schwer verständlichen Text könne man wohl geteilter Meinung sein, „handwerklich“ seien, so die einhellige Meinung, Song und Video „gar nicht mal so schlecht“.

Gleichwohl kommt es kurz darauf zum Prozess. S verteidigt sich mit der Argumentation, man könne die P kaum erkennen. Diese habe sich ja, was P einräumen muss, auch selbst nur mit Mühe wiedererkannt. Zudem sei P hier als Polizistin aufgetreten und auch als solche gefilmt worden. Es sei ihr, der S, nicht darum gegangen, spezifisch die P aufzunehmen oder in Szene zu setzen. Stattdessen sei es darum gegangen, den genretypischen Konflikt mit den Ordnungshüterinnen in Szene zu setzen. Außerdem habe P, was ebenfalls zutrifft, eine sog. „Bodycam“ an ihrer Uniform getragen, habe sie, die S, also auch filmen können. S argumentiert, dass, wenn sie als Bürgerin stets damit rechnen müsse, von der Polizei gefilmt zu werden, sie doch wohl „zurückfilmen“ dürfe. P stehe als Polizistin im Rechtsstaat unter besonderer Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit; daher müsse sie dies in ihrer Dienstausbübung hinnehmen. Schließlich sei es auch bei den musikalischen Vorbildern der S nicht unüblich, echte Diensthandlungen der Polizei in ihren Videos zu verwenden und keine Aufnahmen zu stellen. Das Musikvideo werde dadurch also auch wesentlich glaubwürdiger.

Zum Bedauern der S kann sie R nicht überzeugen. S wird schuldig gesprochen und wegen Verletzung von § 33 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) verurteilt. Zur Begründung führt R aus, weder die Person der P noch die Situation, in der sich P und S befunden haben, rechtfertige eine Veröffentlichung der Videoaufnahmen. Die kleine Strafkammer am Landgericht schließt sich dieser Begründung im Berufungsurteil, das die Verurteilung aufrechterhält, an. Das Oberlandesgericht weist die Revision ohne Begründung zurück.

Die Revisionsentscheidung wird S am 31.01.2024 zugestellt. Am 28.02.2024 beantragt S „fristwahrend“ beim Bundesverfassungsgericht, die Urteile des Amts- und Landgerichts aufzuheben. Erst am Tag darauf stellt sie ihre umfangreiche Begründung, warum die Strafrichterin sowie die kleine Strafkammer sie aus ihrer Sicht zu Unrecht verurteilt haben, fertig. Der Ausdruck ist, obwohl die Seiten eng bedruckt sind, fingerdick. S unterschreibt und scannt die Seiten ein. Ab 16:42 verwendet sie einen Online-Dienst, um die Schrift ans Bundesverfassungsgericht zu schicken. Doch alle drei Faxnummern des Bundesverfassungsgerichts sind dauernd belegt. Erst kurz vor Mitternacht beginnt die letztlich erfolgreiche Übertragung, sie ist aber erst nach Mitternacht beendet. So fällt insbesondere die letzte Seite der Begründung erst nach Mitternacht aus einem der Faxgeräte in Karlsruhe. Diese Seite trägt nicht nur die im Original handschriftliche Unterschrift der S, sondern auch einen ebenfalls handschriftlichen Vermerk, dass sich ihr Antrag „auch auf die völlig falsche Revisionsentscheidung“ bezieht, ohne dass S dies inhaltlich weiter ausführt.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

### **Bearbeitungsvermerk:**

Beantworten Sie die Fallfrage in einem juristischen Gutachten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsgutachterlich) in angemessenem Umfang eingeht.

Beachten Sie dabei die Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten auf den Seiten der Juristischen Fakultät ([https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/rechtswissenschaft/grundstudium/Hinweise-zur-Anfertigung-von-AnfaengerInnen\\_Fortgeschrittenen-Hausarbeiten\\_Februar-2023.pdf](https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/rechtswissenschaft/grundstudium/Hinweise-zur-Anfertigung-von-AnfaengerInnen_Fortgeschrittenen-Hausarbeiten_Februar-2023.pdf)). **Die Nichtbeachtung kann zu Punktabzug oder Nichtbestehen führen!**

Abgabefrist ist der 02.04.2024 (Studiengang Bachelor German & Polish Law) oder der 08.04.2024 (Studiengänge Rechtswissenschaft, Bachelor Recht und Politik, Aufbaustudium Recht der Wirtschaft). Die Arbeit muss in gedruckter Form bei der zentralen Klausurabgabe (HG 131a, betrifft den Abgabetermin am 08.04.) bzw. im Sekretariat des Lehrstuhls (AB 03, betrifft den Abgabetermin am 02.04.) zwischen 9.00 und 15.00 Uhr und zusätzlich in elektronisch durchsuchbarer Form (per E-Mail an **wenzel@europa-uni.de**) bis spätestens 16:00 Uhr am Tag des jeweiligen Fristendes abgegeben werden.

Für nach Fristende eingereichte Arbeiten besteht kein Anspruch auf Korrektur/Bewertung.

*Hinweis zum Urheberrecht:* Der Fall beruht mit freundlicher Genehmigung von Maria und Matthias Kleimann auf Folge 40 („Dream Big!“) des Jugendrechtspodcasts „Scheiße gebaut?!“ (<<https://podcast.jugendrecht.org/folge-40-dream-big/>>).